

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einige interessante Fälle aus dem Bereich der Werbungskosten

Im allgemeinen sind Ausgaben, die der Betrieb mit sich bringt, beim Gewerbetreibenden abzugsfähige Werbungskosten. Aufwendungen für den Besuch der Reichstagung, für den Besuch der Innungsversammlungen oder eines Lehrkursus werden bei der Gewinnermittlung in Abzug zu bringen sein, weil diese Ausgaben ihre Begründung in dem Beruf, dem der Uhrmacher nachgeht, haben. Verbindet man mit solchen Reisen noch nebenbei andere Zwecke, so kommt eine Teilung der Kosten in Frage. Dies darf man aus einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 5. März 1930 VI A 1960/29, wobei es sich um die jetzt so häufig stattfindenden Studienreisen handelt, folgern.

Wenn ein Vater seinem im Geschäft angestellten Sohne Gelegenheit gibt, im Wege des Studiums die erforderlichen Geschäfts- und Betriebskenntnisse zu erwerben, so sind Werbungskosten in der Regel nicht anzunehmen. Es müssen besondere Umstände vorliegen, wenn bei der Gewährung von Ausbildungsmöglichkeiten an einen im Geschäft tätigen Sohn oder sonstigen näheren Verwandten des Geschäftsinhabers die Aufwendungen dafür als Geschäftsausgaben betrachtet werden sollen (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. März 1928 VI A 43/28). Bei der Beurteilung, ob es sich um Zuwendungen des Vaters an seinen Sohn zur beruflichen Fortbildung handelt oder um Betriebsausgaben, wird es auf den Umfang der aufgewendeten Mittel ankommen, dann insbesondere darauf, ob nach Art des Geschäfts solche Aufwendungen als üblich anzusehen oder als ungewöhnlich zu bezeichnen sind.

Sonst ist es nicht zweifelhaft, daß Ausgaben einer Firma, um einem Angestellten die Erlangung von Kenntnissen für den Betrieb unmittelbar zu ermöglichen, für das Geschäft Werbungskosten bedeuten. Kommen die so erworbenen Kenntnisse mehr dem Angestellten als dem Geschäft zugute, so ist eventuell fraglich, ob die Ausgaben für den Angestellten nicht vielleicht zum Teil als Gehalt anzusehen sind.

Nach einem Urteil vom 8. Februar 1928 VI A 113/28 werden Kosten für die Ausbildung eines Lehrlings, der verpflichtet ist, später dem Geschäft seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, als Betriebsausgaben zugelassen.

Wenn Geschäftsreisen größere Ausgaben verursacht haben, so wird man gut tun, eine glaubhaft erscheinende Spezifikation aufzustellen, da leicht Beanstandungen kommen. Soweit nicht übermäßiger Aufwand getrieben ist, sind die Geschäftsreisekosten stets abzugsfähige Betriebsausgaben, allerdings soll, wie im Urteil vom 12. August 1928 VI A 394/27 verlangt, ein Betrag abgesetzt werden, der dem entspricht, was der Geschäftsinhaber in derselben Zeit zu Hause ausgegeben hätte. Es empfiehlt sich daher, diesen Gesichtspunkt, obwohl er kleinlich erscheint, zu berücksichtigen, damit man etwaigen Beanstandungen gerecht werden kann.

Wer einem Verein lediglich aus Geschäftsgründen beitrifft, wird die dadurch entstehenden Ausgaben abziehen können. Jemand, der z. B. für Gesang an sich gar kein Interesse hat, aber einem Gesangsverein angehören möchte, um mit dessen Mitgliedern Geschäftsverbindungen anzubahnen, verfolgt lediglich Geschäftsinteresse, welcher Umstand die entstehenden Ausgaben als Werbungskosten rechtfertigt. In manchen Gegenden, wo eine gewisse politische Partei vorherrscht, wird es leicht verständlich erscheinen, daß das geschäftliche

Interesse Anschluß an diese Partei fordert. Einen solchen Fall betrifft ein Urteil vom 11. Januar 1929 VI A 1515/28. Zuwendungen an die Partei sollen hiernach vom gewerblichen Gewinn abgezogen werden können, falls nicht die persönliche politische Einstellung, sondern die Rücksicht auf das Geschäft maßgebend ist.

In einem späteren Urteil vom 20. März 1930, VI A 147/30 wird diese Auffassung nicht geteilt. Danach sind politische Beiträge in erster Linie zur Wahrnehmung eigener politischer Interessen des Gebers bestimmt. Aber auch wenn der Beitrag in erster Linie den geschäftlichen Interessen dienen soll oder nur aus geschäftlichen Gründen gegeben wird, gehören solche Beiträge nicht zu den geschäftlichen Ausgaben. Für die Finanzbehörde ist die Untersuchung, ob Privat- oder Geschäftsinteresse vorliegt, kaum möglich, ebenso auch schwierig nach äußeren Umständen zu urteilen, etwa nach den politischen Verhältnissen der Gegend oder der überwiegenden politischen Einstellung der Kunden des Geschäfts. Diese Auffassung wird bereits auch durch ein Urteil vom 17. April 1929 VI A 719/27 vertreten. Bei Einzelkaufleuten sollen nach den letzterwähnten Urteilen regelmäßig Beiträge dieser Art nicht als Werbungskosten anerkannt werden, anders indessen bei Körperschaften. Da die Rechtsprechung nicht einheitlich ist, wird es auf den Nachweis ankommen, daß die Ausgaben lediglich durch den Betrieb veranlaßt sind. Ist dies so, sollten sie auch als Werbungskosten anerkannt werden, denn sonst würde das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletz, wenn z. B. einem in der Form der G. m. b. H. betriebenen Uhrmachergeschäft der Abzug zugestanden würde, nicht aber dem anderen.

Ausgaben für die Erhaltung und Gewinnung von Kunden, so z. B. für die Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden stellen Werbungskosten dar. In der heutigen Zeit werden oft, so unmoralisch es auch ist, Schmiergelder gezahlt, um einen größeren Auftrag sich zu sichern. Solche Ausgaben sind, wie in verschiedenen Urteilen entschieden, unter anderem unterm 3. Mai 1927 VI A 148/27, als Betriebsausgaben zu behandeln. Namensangabe der Empfänger kann nicht verlangt werden; ist alsdann der Nachweis über die Höhe der Ausgabe nicht beizubringen, so soll der Abzug gleichwohl zugelassen und die Ausgabe eventuell geschätzt werden (Urteil vom 26. Oktober 1927 VI A 384/27). (II/222)

Sachverständige bei Beanstandung der Warenbewertung

Bei einem Kollegen war die Bewertung des Warenlagers durch den Buchprüfer beanstandet worden, und zwar wurden die vorgenommenen Abschreibungen als zu hoch angesehen. Veranlagung erfolgte unter Zugrundelegung der vom Buchprüfer berechneten und vom Steuerauschuß anerkannten Bewertung. Einspruch und Berufung hatten keinen Erfolg. In der weiter eingelegten Rechtsbeschwerde rügte der Kollege mit Recht, daß von den Vorinstanzen kein branchekundiger Sachverständiger gehört worden sei; die zutreffende Bewertung eines Uhrwarenlagers mit einschlägigen Artikeln erfordere besondere Kenntnis der Branche. Der Reichsfinanzhof wies die Beschwerde indessen ab. In der Begründung dazu heißt es, „daß die Ausführungen des Finanzgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Wenn sich die Beschwerde dagegen wendet, daß kein branchekundiger Sachverständiger gehört sei, so handelt es sich um die Bemängelung tatsächlicher Feststellungen, zu deren Nachprüfung der Senat bei dem beschränkten